

Privatpraxis Psychotherapie: Erfolgreich auch ohne Kassensitz

Dossier von Pro Psychotherapie e.V.

Autorin: Angelika Völkel

Inhaltsverzeichnis

Vorteile einer Privatpraxis	2
Niederlassungsfreiheit.....	2
Verfahrensfreiheit.....	2
Wenig Bürokratie	3
Möglichkeiten der Abrechnung und Kostenübernahme	3
Psychotherapie per Kostenerstattung	3
Abrechnung über Beihilfestellen.....	4
Privatbehandlung von Bundespolizisten.....	4
Psychotherapie über die Bundeswehr	4
Berufsgenossenschaften erstatten Psychotherapie.....	4
Kostenübernahme über das psychosomatische Nachsorgeprogramm der Rentenversicherung...	4
Sondervertrag mit Betriebskrankenkassen	5
Unternehmen übernehmen Kosten für Beratung und Therapie.....	5
Therapie, Beratung, Coaching und Workshops	5
Aufbau einer Praxis	6
Praxisräume.....	6
Privatpraxis als Nebentätigkeit	7
Profil, Standort und Netzwerke.....	7
Businessplan und Finanzierung	8
Quellen und Links	9
Links	9

Schon mit 13 Jahren war ihr klar, dass sie Psychologie studieren würde. Warum sich Menschen wie verhalten, warum manche freundlich und ausgeglichen, andere aber unglücklich oder verschlossen sind, das interessierte Franziska B. schon als Kind. Während des Studiums fokussierte sie sich auf klinische Psychologie und lernte die unterschiedlichsten Psychotherapieverfahren kennen. Nach Diplomabschluss, Ausbildung in Verhaltenstherapie und Approbation begab sie sich auf die Suche nach einem Kassensitz, viele Monate lang und leider vergeblich.

Die 31-jährige Psychotherapeutin ließ sich nicht beirren, sondern beraten und machte sich ohne Kassensitz selbstständig. Seit ein paar Jahren führt sie eine private Psychotherapiepraxis und ist glücklich, dass sie ihren Patient:innen meist recht schnell einen Therapieplatz anbieten kann. Auch finanziell steht sie ihren Kolleg:innen in nichts nach, denn ihr Honorar bestimmt sie selbst. Viele junge Psychotherapeut:innen suchen zurzeit einen der sehr raren Kassensitze. Die Kosten für die Übernahme einer Praxis können bis zu 100.000 Euro betragen. In naher Zukunft wird sich daran wohl auch nichts ändern. Denn die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) stuft fast alle Gebiete Deutschlands als überversorgt ein. Die KBV entscheidet, ob und wie viele neue Kassensitze geschaffen werden. Die KBV legte 1999 in der Bedarfsplanung für ganz Deutschland fest, wie viele Psychotherapeut:innen welche Region braucht. Die Anzahl der Sitze wurde auf die Anzahl der damals existierenden Psychotherapeut:innen begrenzt.

Der Begriff Vollversorgung beschreibt im Grunde nur, wie viele Therapeut:innen in jedem Gebiet 1999 niedergelassen waren. Er beschreibt jedoch nicht, wie viele Patient:innen in einem bestimmten Gebiet tatsächlich einen Psychotherapieplatz benötigen – was viel wichtiger wäre. Ist die Vollversorgung erreicht, können Kassensitze nur dann übernommen werden, wenn es Psychotherapeut:innen gibt, die ihren Sitz abgeben und wenn die Interessent:innen in der Lage sind, die dafür geforderten Summen zu bezahlen. Die 1999 niedergelassenen Psychotherapeut:innen erhielten ihren Kassensitz übrigens kostenlos.

Vorteile einer Privatpraxis

Wer als approbierter Psychotherapeut, als approbierte Psychotherapeutin jetzt eine Praxis gründen möchte und über keinen Kassensitz verfügt, kann sich trotzdem selbstständig machen und zunächst privat mit Klient:innen abrechnen. Sollte sich später die Chance ergeben, doch noch einen Kassensitz zu bekommen, kann man die Privatpraxis in Teilzeit weiterführen - wenn eine Kassenpraxis dann noch interessant ist. Denn wenn eine Privatpraxis angelaufen ist, verschafft sie dem Inhaber, der Inhaberin auch viele Vorteile.

Niederlassungsfreiheit

Die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut (PP) oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP) ist eine berufsrechtliche Zulassung, mit der man sich niederlassen darf. Dafür bedarf es keiner Kassenzulassung. Wer eine Privatpraxis gründen möchte, kann sich außerdem niederlassen, wo er möchte. Das nennt man Niederlassungsfreiheit. Kolleg:innen mit Kassensitz sind an einen bestimmten Planungsbereich gebunden. Das heißt, sie müssen sich dort niederlassen, wo der Kassensitz ist und können mit ihrer Praxis nicht so einfach umziehen. Auch wenn es natürlich sinnvoll ist, sich vorher über das Gebiet und den Bedarf an Psychotherapie zu informieren, stehen einem mit einer Privatpraxis sehr viel mehr Möglichkeiten zur Verfügung.

Verfahrensfreiheit

Wer eine Privatpraxis führt, kann auch Psychotherapieverfahren anbieten, die von gesetzlichen Krankenkassen nicht bezahlt werden. Doch Vorsicht! Psychologische Psychotherapeut:innen dürfen

andere als die Richtlinienverfahren nur anbieten, wenn sie dafür zusätzlich zur Approbation eine Heilerlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vorweisen können. Das gilt für die meisten deutschen Bundesländer.

Wenig Bürokratie

Psychotherapeut:innen, die mit ihren Patient:innen privat abrechnen, haben einen deutlich geringeren bürokratischen Aufwand. Die Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen nehmen immer mehr zu. So ist nicht nur die Art und Weise, wie abgerechnet werden darf, vorgeschrieben. Auch den Umfang der Telefonsprechstunde und der Sprechzeiten darf man nicht frei festlegen. Wenn der Patient selbst bezahlt, kann die Psychotherapie im Grunde sofort beginnen, zumindest kann sie zeitnah angeboten werden. Selbst wenn Patient:innen über eine private Krankenkasse abrechnen, ist der Aufwand sehr viel geringer, als wenn ein Antrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden muss. Auch wenn gesetzlich versicherte Patient:innen heute ihren Antrag im ersten Schritt selbst stellen, müssen Psychotherapeut:innen spätestens für eine Langzeittherapie einen Bericht erstellen.

Eine Voraussetzung, um überhaupt eine Psychotherapie beantragen zu können, ist eine Diagnose. Das heißt, dass ein Arzt oder ein Psychotherapeut eine behandlungsbedürftige psychische Störung festgestellt haben müssen. Das gilt für die gesetzlichen, aber auch für die privaten Krankenkassen. Denn Psychotherapie wird nur dann von einer Krankenkasse übernommen, wenn sie dazu dient, eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Wer privat abrechnet, darf Menschen auch dann behandeln, wenn keine eindeutige Diagnose feststeht, sie aber an ihren Themen arbeiten möchten. Dann ist eine Psychotherapie sogar als Prävention ohne Diagnose möglich.

Möglichkeiten der Abrechnung und Kostenübernahme

Psychotherapeut:innen mit Privatpraxis können das Honorar mit ihren Patient:innen individuell vereinbaren. Wenn Klient:innen privat versichert sind, hängt es von dem jeweiligen Tarif ab, was erstattet wird. Unabhängig davon, kann man auch mit Privatpatient:innen ein individuelles Honorar vereinbaren. Das kann unter Umständen auch höher sein, als es die Krankenkasse erstatten würde - wenn der Patient bereit ist, es zu bezahlen.

Neben einer Abrechnung nach einem individuell vereinbarten Honorar gibt es auch für Psychotherapeut:innen ohne Kassensitz die Möglichkeit, mit Krankenkassen oder anderen Institutionen abzurechnen. Es ist jedoch wichtig, vorher genau abzuklären, welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen.

Psychotherapie per Kostenerstattung

Falls gesetzlich versicherte Patient:innen trotz angemessener Suche keinen Therapieplatz in einer Kassenpraxis bekommen oder die Wartezeit unzumutbar lange wäre, können sie unter Umständen eine Therapie in einer Privatpraxis beginnen.

Neu und wichtig für den Erfolg des Antrags auf [Kostenerstattung](#) ist jedoch, dass ein Patient vor Beginn einer Psychotherapie bei einer psychotherapeutischen Sprechstunde gewesen sein und dort eine Diagnose über eine psychische Störung mit Krankheitswert erhalten haben muss.

Abrechnung über Beihilfestellen

Beihilfestellen übernehmen in der Regel die Kosten für eine Psychotherapie. Die Übernahmebedingungen sollten Patient:innen jedoch vor Beginn der Psychotherapie klären.

Privatbehandlung von Bundespolizisten

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) hat einen Vertrag mit dem Bundesinnenministerium geschlossen. Polizisten der Bundespolizei können sich an psychotherapeutische Privatpraxen wenden. Die Therapie beginnt mit einer unverbindlichen psychotherapeutischen Sprechstunde. Kostenträger ist die Heilfürsorgestelle Bundespolizei im nordrhein-westfälischen Sankt Augustin.

Psychotherapie über die Bundeswehr

Die Kosten einer Psychotherapie für Soldaten der Bundeswehr werden in der Regel von der Bundeswehr übernommen, auch für die Behandlung in einer Privatpraxis. Soldat:innen müssen zum ersten Termin den „Sanitätsvordruck Kostenübernahmeerklärung“ (San/BW/0218) mitbringen. Auf dieser Grundlage werden die probatorischen Sitzungen abgerechnet. Für die weitere Behandlung wird ein Antrag beim Truppenarzt gestellt.

Berufsgenossenschaften erstatten Psychotherapie

Die Kosten für eine Psychotherapie können unter Umständen auch mit den Berufsgenossenschaften abgerechnet werden, zum Beispiel wenn die zu behandelnden Beschwerden in den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft fallen. Das wäre etwa der Fall bei einer Traumatisierung durch einen Arbeitsunfall.

Die Berufsgenossenschaften bezahlen grundsätzlich alle Leistungen, die zur Heilung oder Linderung des Unfallschadens nötig sind. Dazu können Operationen, Medikamente, Hilfsmittel oder bestimmte Therapien, Rehabilitationsmaßnahmen und auch Psychotherapie zählen. Grundsätzlich müssen Patient:innen nichts zu diesen Leistungen zuzahlen.

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie sind für die Verhütung, Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitsunfällen, Unfällen auf dem Arbeitsweg und Berufskrankheiten zuständig.

Da die Kosten von der Berufsgenossenschaft übernommen werden, sollten sich die Patient:innen vor Beginn einer Psychotherapie erkundigen, ob auch ihnen eine Behandlung zusteht.

Psychotherapeut:innen, die einen Vertrag mit der Deutschen Unfallversicherung (DGUV) abgeschlossen haben und am Psychotherapeutenverfahren teilnehmen, sind berechtigt, Psychotherapie über Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger abzurechnen.

https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/psychotherapeuten/index.jsp

<https://www.dguv.de/landesverbaende/de/wir-ueber-uns/index.jsp>

Kostenübernahme über das psychosomatische Nachsorgeprogramm der Rentenversicherung

Über PSYRENA, das psychosomatische Nachsorgeprogramm der Deutschen Rentenversicherung (DRV), können auch Kosten für eine Psychotherapie abgerechnet werden.

Diese Nachsorge ist ein Angebot der Deutschen Rentenversicherung für Patient:innen, die eine stationäre psychosomatische Rehabilitation abgeschlossen haben oder kurz vor der Entlassung sind. Um die Ziele, die sie in der Reha erreicht haben und die sie in den Alltag integrieren oder

vervollständigen möchten, können Patient:innen ein ambulantes Angebot nutzen. Denn die Nachsorge soll Patient:innen unterstützen, Erfahrungen aus der Rehabilitation im Alltag anzuwenden und die Möglichkeit bieten, über Probleme im Arbeitsleben und im Alltag zu sprechen.

Die Behandlung kann sich aus verschiedenen therapeutischen Angeboten zusammensetzen. So kann eine Psychotherapie beispielsweise durch Sport- und Bewegungstherapie ergänzt werden.

Patient:innen können sich im Rahmen dieses Angebots nur von Psychotherapeut:innen behandeln lassen, die von der DRV anerkannt sind. Approbierte ärztliche und psychologische Psychotherapeut:innen mit Rehabilitations- und Gruppenerfahrung können eine Anerkennung beantragen. Therapeut:innen, die noch nicht approbiert, aber an eine Reha-Klinik angebunden sind.

Sondervertrag mit Betriebskrankenkassen

Es gibt die Möglichkeit für Psychotherapeut:innen, einen Sondervertrag mit der Bahn-BKK oder BKK-VBU abzuschließen. Die BKK VBU ist eine Betriebskrankenkasse mit Sitz in Berlin. Ihren Ursprung hat die Krankenkasse in den Unternehmen Verkehrsbau Union, Babcock Borsig, Balcke-Dürr, Bogestra, Buna-Werke, Leipziger Volkszeitung und Standard Elektrik Lorenz, daher auch die Abkürzung.

Psychotherapeut:innen, die sich wegen eines Vertrages an diese Betriebskrankenkassen wenden möchten, benötigen eine Approbation, und müssen in einem der vier Richtlinienverfahren ausgebildet sein. Eine Kassenzulassung ist für sie nicht nötig.

Unternehmen übernehmen Kosten für Beratung und Therapie

Manche Unternehmen bieten für ihre Belegschaft sogenannte EAP-Programme an, die die Kosten für Beratung und Therapie übernehmen. EAP heißt Employee Assistance Program, auf Deutsch wird das häufig Programme zur Mitarbeiterberatung genannt. Mitarbeiter:innen sollen dadurch beispielsweise darin unterstützt werden, sich nach einem Umzug ins Ausland besser in die neue Umgebung zu integrieren. Im Rahmen dieser außerhalb des Unternehmens angesiedelten Angebote werden manchmal auch die Kosten für Psychotherapie übernommen.

Therapie, Beratung, Coaching und Workshops

Sobald die meisten Symptome verschwunden sind, ist die Psychotherapie im Grunde abgeschlossen. Denn sie zielt darauf ab, eine Krankheit zu lindern oder zu heilen. Häufig kommt es aber vor, dass ein Patient weiter an seinen Themen arbeiten möchte. Ein Psychotherapeut mit einer Privatpraxis kann eine Behandlung auch weiterführen, wenn der Patient die eigentliche Symptomatik längst überwunden hat.

Psychotherapie ist ein Angebot für Menschen, die aufgrund ihrer psychischen Schwierigkeiten oder Störungen ihr Leben nicht oder nicht mehr so führen können, wie sie es sich wünschen. Sie leiden unter Symptomen wie Angst, Depression, Zwängen oder Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten. Diese Leute haben teilweise ihr Verhalten nicht unter Kontrolle oder können sich nicht mehr ausreichend in soziale Gefüge einordnen. Menschen, die Schwierigkeiten in bestimmten Lebensbereichen haben, bei denen aber keine Diagnose gestellt wurde, können sich durch Beratung oder Coaching unterstützen lassen.

Eine Psychotherapie kann in eine psychologische Beratung oder in ein Coaching übergehen. Das ist allerdings in einer Kassenpraxis nicht so einfach möglich, in einer Privatpraxis dagegen schon. Denn die Kassenärztliche Vereinigung ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Mit einer Kassenzulassung ergibt sich ein Versorgungsauftrag, wonach Vertragspsychotherapeut:innen bei einem ganzen Kassensitz mindestens 20 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen müssen, für einen halben Sitz zehn Stunden.

Jede volle Zulassung verpflichtet damit zu einer Tätigkeit in Vollzeit und jede halbe Zulassung zu einer Tätigkeit in der Hälfte der Zeit, so fordert es die KBV. Die vertragsärztliche Tätigkeit muss das Schwergewicht der beruflichen Tätigkeit bilden. Ein ganzer und auch ein halber Praxissitz können deshalb entzogen werden, wenn der Kassensitzinhaber deutlich zu wenig gearbeitet hat. Wer zu wenig Stunden absolviert hat und seinen Kassensitz abgeben möchte, dem kann es passieren, dass die KBV den eigenen Kassensitz nur als halben ausschreibt. Das bedeutet, dass man bei Verkauf der Praxis auch nur die Hälfte des Preises für den Kassensitz erwarten kann.

Wer in privater Praxis arbeitet, kann sich seine Zeit einteilen, wie er möchte. Neben Psychotherapie kann er auch Psychologische Beratung und Paar- und Familientherapie anbieten. Er kann seine Klient:innen als Coach unterstützen und kann zu bestimmten Themen Seminare und Workshops anbieten. Bei ausreichend beruflicher Erfahrung und Qualifikation kann er Psychotherapeut:innen in Ausbildung oder erfahreneren, die ihre eigene Arbeit reflektieren möchten, als Supervisor zur Verfügung stehen.

Als Psychotherapeut:in mit privater Praxis kann man sich verschiedene Standbeine aufbauen und sich ein abwechslungsreiches Berufsleben gestalten.

Aufbau einer Praxis

Um als psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut arbeiten zu können, braucht man eine Approbation. Die muss bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt werden. Spätestens nach vier Monaten hat die Behörde über den Antrag zu entscheiden. Sobald man die Approbation erhalten hat, ist man berechtigt, Psychotherapie im Sinne des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) auszuüben. Das bedeutet auch, dass man die geschützten Berufsbezeichnungen „Psychologische:r Psychotherapeut:in“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in“ führen darf.

Eine Approbation verpflichtet dazu, Mitglied der Psychotherapeutenkammer des Bundeslandes, in dem man arbeitet, zu werden, auch wenn man keinen Kassensitz hat. Dort muss man die Aufnahme der Berufstätigkeit bei der Landespsychotherapeutenkammer melden. Außerdem ist es empfehlenswert, sich gleichzeitig beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

In den meisten Bundesländern müssen approbierte Psychotherapeut:innen, sofern sie das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in das Versorgungswerk der Psychotherapeuten einzahlen. Das Versorgungswerk stellt eine berufsständische Altersvorsorge dar. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht automatisch mit Begründung der Mitgliedschaft in der Berufskammer.

Praxisräume

Bevor man sich dazu entscheidet, einen Praxisraum anzumieten, sollte man prüfen, ob er überhaupt als Praxis genutzt werden darf. Sollte der Raum beispielsweise aufgrund eines Um- oder Anbaus entstanden sein, muss vorher eventuell eine Nutzungsänderung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beantragt werden.

Patient:innen müssen einem Praxisschild entnehmen können, welche psychotherapeutischen Leistungen aufgrund welcher Qualifikation angeboten werden und wie der Therapeut erreichbar ist. Die selbstständige Ausübung der ambulanten Psychotherapie darf grundsätzlich nur in einer Praxis stattfinden. Die Praxis muss auch für den Rechtsverkehr nach außen in Form eines Praxisschildes erkennbar sein.

Auf dem Praxisschild dürfen wissenschaftlich anerkannte und nicht anerkannte Verfahren nicht vermischt werden.

Grundsätzlich darf ein approbierter Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nur wissenschaftlich anerkannte Verfahren anwenden. Möchte er

auch Verfahren, die wissenschaftlich nicht anerkannt sind, einsetzen, benötigt er dafür eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Wer über eine noch wirksame Heilpraktikererlaubnis, auch aus den Jahren vor 1999, verfügt, kann auf Grundlage dieser Heilpraktikererlaubnis auch wissenschaftlich nicht anerkannte Verfahren anwenden. Andernfalls muss eine Heilpraktikererlaubnis beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden, denn die Anwendung dieser nicht wissenschaftlich anerkannten Verfahren ohne eine erforderliche Erlaubnis ist strafbar.

Ebenso wenig darf ein Angebot der Erwachsenenbehandlung unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeut“ ausgeübt werden. Dafür wäre ebenfalls eine Heilpraktikererlaubnis notwendig.

Auf der Homepage des Wissenschaftlichen Beirats für Psychotherapie erfährt man, welche Verfahren und Methoden wissenschaftlich anerkannt sind: www.wbpsychotherapie.de.

Privatpraxis als Nebentätigkeit

Grundsätzlich kann man auch neben einer haupt- oder nebenberuflichen Anstellung freiberuflich als Psychotherapeut:in arbeiten. Auch dafür benötigt man einen Praxissitz. Patient:innen, die man im Rahmen der Festanstellung behandelt, darf man nicht ohne weiteres in der eigenen Praxis behandeln. Die müsste man dann grundsätzlich an Kolleg:innen oder geeignete Einrichtungen zur Anschlussbehandlung überweisen, es besteht dann also eine Überweisungspflicht.

Wenn Patient:innen jedoch auf diese Tatsache darauf hingewiesen wurden und nicht bereit sind, bei einem Kollegen weiterbehandelt zu werden, kann die Behandlung in der eigener Praxis fortgeführt werden. Eine Ausnahme von der Überweisungsverpflichtung besteht auch dann, wenn in angemessener Zeit kein anderer geeigneter Behandlungsplatz zur Verfügung steht.

Wer als Psychotherapeut in fester Anstellung arbeitet und zusätzlich in eigener Praxis arbeiten möchte, benötigt meist die Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn sich die Tätigkeit als Konkurrenz zu seinem Angebot darstellt und die Patient:innen von dem Arbeitnehmer selbstständig weiterbehandelt werden sollen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund des Ausmaßes seiner Nebentätigkeit nicht mehr seiner Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag nachkommen kann, steht es dem Arbeitgeber ebenfalls offen, seine Zustimmung zu verweigern.

Profil, Standort und Netzwerke

Klient:innen einer Privatpraxis machen sich meistens selbst auf die Suche nach einem Therapeuten. Und sie möchten in der Regel schnell herausfinden, ob ein Psychotherapeut sympathisch ist und ihnen helfen könnte oder nicht. Auch deshalb ist es wichtig, ein klares Profil zu vermitteln: Welche Schwerpunkte hat man als Therapeut:in, welche Aus- und Weiterbildungen hat man absolviert? Welchen Mehrwert kann man seinen Klient:innen bieten?

Wer eine Praxis eröffnen möchte, sollte sich vorher unbedingt einen genaueren Überblick über die Region verschaffen: Wie sieht die medizinische und psychosoziale Infrastruktur aus? Wie viele ärztliche und psychologische Psychotherapeut:innen praktizieren dort, wie viele Heilpraktiker:innen und psychologische Berater:innen? Wer davon ist Konkurrenz, wer könnte unter Umständen auch Patient:innen an die eigene Praxis verweisen?

Der Kontakt mit Psychotherapeut:innen mit Kassensitz ist auch für jemanden wichtig, der sich eine private Praxis aufbauen möchte. Denn viele von ihnen haben meist mehr Anfragen von Patient:innen, als sie selbst behandeln können und sie sind unter Umständen froh, wenn sie diese an eine Privatpraxis verweisen können. Auch für den Austausch unter Kolleg:innen ist es sinnvoll, sich an dem zukünftigen Standort zu vernetzen und an Stammtischen oder Treffen niedergelassener Psychotherapeut:innen teilzunehmen.

Psychotherapeut:innen sind in ihren Möglichkeiten zu werben, sehr viel eingeschränkter als es beispielsweise Dienstleister im kosmetischen Bereich sind. Der rechtliche Rahmen wird durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Heilmittelwerbegesetz (HWG) vorgegeben. Das HWG gilt für Psychologische Psychotherapeut:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, soweit diese mit Verfahren und Behandlungen werben und die Werbeaussage sich auf das Erkennen, Beseitigen oder Lindern von Krankheiten, Leiden oder krankhaften Beschwerden bezieht.

Psychotherapeut:innen sind laut Berufsordnung verpflichtet, berufswidrige Werbung zu unterlassen, insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

All das schließt aber nicht aus, sich selbst eine aussagekräftige Website erstellen zu lassen und sich von einer entsprechenden Agentur in Sachen Suchmaschinenoptimierung beraten zu lassen.

Businessplan und Finanzierung

Wer eine Praxis gründen möchte, wird wohl nicht in allen Bereichen wie Finanzierung, Steuerrecht oder Marketing über ausreichend Kompetenz verfügen. Insofern kann es sinnvoll sein, sich dort Unterstützung zu suchen, wo sie notwendig ist.

Vor allem, wer den Aufbau seiner Praxis finanzieren möchte, sollte einen Businessplan erstellen. Wichtige Bestandteile darin sind zum Beispiel das Geschäftskonzept oder der Tätigkeitsbereich mit den entsprechenden Alleinstellungsmerkmalen, die Zielgruppen- und Standortanalyse unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs und der Konkurrenz oder auch die langfristige Finanzierungsplanung inklusive Startinvestition, Rückzahlung, Ausgaben und Einnahmen. Je genauer diese Planung, desto reibungsloser gelingt meist die Umsetzung. Mit einem detaillierten Businessplan steigen außerdem die Chancen, einen Kredit zu erhalten. Treten Unklarheiten oder Probleme in dieser Phase der Unternehmensgründung auf, kann man entsprechend flexibel auf diese reagieren.

Wer kein Geld für einen teuren Kassensitz ausgeben muss, kann unter Umständen eine Praxis ganz ohne Finanzierung gründen. Denn im Grunde braucht man zunächst nur einen Raum, der den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und eine Sitzgruppe.

Wer jedoch gleich größer durchstarten möchte, kann möglicherweise staatliche Finanzierungshilfen in Anspruch nehmen. Arbeitslose, aber auch Angestellte, die sich aus triftigen Gründen selbstständig machen wollen oder müssen, können beispielsweise einen Gründungszuschuss über die Bundesagentur für Arbeit erhalten.

Bund und Länder bieten darüber hinaus unterschiedliche Förderprogramme für Existenzgründer an. Die Förderungen können sowohl in Form von Zuschüssen, Darlehen oder auch Bürgschaften vergeben werden.

Wer nur wenig Kapital benötigt, der kann sich an den Mikrokreditfonds wenden. Dieses Programm richtet sich an Vorhaben mit einem Kreditbedarf von bis zu 20.000 Euro. Es gibt keine Kredituntergrenze, so dass auch sehr kleine Kredite gewährt werden können. Das Besondere ist, dass auch Gründer, die keinen Zugang zu Banken haben, einen Kredit erhalten können.

Quellen und Links

- Behnsen, E et al. (2011): Managementhandbuch für die psychotherapeutische Praxis, Bonn: Medhochzwei Verlag
- Best, D, Mittelstaedt, E et al (2008): Approbiert was nun?, Heidelberg: Psychotherapeutenverlag
- Best, D (2008): Kommentar zur Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP), 2. Auflage, Köln: Deutscher Ärzteverlag
- Faber/Haarstrick (Hrsg.) Dieckmann, M. et al. (2014).: Kommentar Psychotherapie-Richtlinien, 11. Auflage, München: Verlag Urban & Fischer
- Gross, W (2016): Erfolgreich selbständig – Gründung und Führung einer psychologischen Praxis. Berlin, Heidelberg: Springer
- Jerouschek, G (2004): Kommentar zum PsychThG, München: Verlag C.H. Beck
- Stellpflug, M (2005): Niederlassung für Psychotherapeuten, Heidelberg: Verlag R. v. Decker
- Stellpflug, M, Berns, I (2015): Kommentar Musterberufsordnung, 3. Auflage, Heidelberg: Psychotherapeutenverlag

Links

- Bundespsychotherapeutenkammer:
www.bptk.de
- Existenzgründung:
<https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/BMWi-Expertenforum/Unternehmensnachfolge/Finanzierung/Praxisuebernahme-fuer-Psychologische-Psychotherapeuten-Foerderung.html>
- G-BA:
www.g-ba.de
- Mikrokreditfonds:
www.mikrokreditfonds.de
- Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie:
www.wbpsychotherapie.de
- Mit einer Privatpraxis auf dem freien Markt überleben:
<https://psylife.de/magazin/psychotherapie/private-psychotherapiepraxis>
- Psychotherapie als Unternehmen:
[https://www.aerzteblatt.de/archiv/185492/Psychotherapiepraxis-als-Unternehmen-\(2\)-Die-Saeulen-der-Finanzierung](https://www.aerzteblatt.de/archiv/185492/Psychotherapiepraxis-als-Unternehmen-(2)-Die-Saeulen-der-Finanzierung)
- Psychotherapie als Unternehmen: Das Profil einer Praxis
[https://www.aerzteblatt.de/archiv/196234/Psychotherapiepraxis-als-Unternehmen-\(6\)-Das-Profil-einer-Praxis](https://www.aerzteblatt.de/archiv/196234/Psychotherapiepraxis-als-Unternehmen-(6)-Das-Profil-einer-Praxis)
- Kostenübernahme über das psychosomatische Nachsorgeprogramm der Rentenversicherung
https://psyrena.de/assets/files/therapeut/pdf/Wichtige_Informationen_auf_einen_Blick.pdf
- Zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht in den Kammern für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
https://www.dgvt-bv.de/news-details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=457&cHash=d0864af23de865f5304b8dfa8d290b9a